

S. R. ; zusammen 55984581 S. R. ; das ist um 492074 Silb. Rub. mehr als im J. 1849. — Dem Capitain D. v. Glasenap wurde im J. 1853 die Einrichtung der Dampfschiffahrt auf der Wolga gestattet.

Eisenbahn von Warschau nach Szczałowa (Mislowitz, Krakau).

(Karte XXVI. 3. Th.)

Die Länge dieser Eisenbahn beträgt $41\frac{1}{4}$ Ml. (S. Seite 144.) —

Stationen: Warschau, Pruszkow, Grodzisk Ruda, Radziwillo, Skierniewice 9 Ml., — Łowicz, — Płocin, Rogow, Roficiny, Baby, Petrikau $19\frac{1}{2}$ Ml., Gorzkowice, Radomsk, Klomnice, Zensztouchau 31 Ml., Boraj, Myszkow, Łazy, Zombkowie, Granica, Szczałowa $41\frac{1}{4}$ Ml. (Von hier über Trzebina und Krzeszewice nach Krakau (siehe Seite 144.), — oder über Myslowitz, Königshütte u. nach Breslau).

Fahrpreise von Warschau bis Szczałowa: I. Cl. 754 Kopfen Silber, II. 565 K., III. 377 K. S.

Warschau, Hauptstadt Polens an der schiffbaren Weichsel, *) ist seit 1831 zur Festung umgeschaffen und hat 157871 Bewohner (1852r. Zählung). Warschau hat 10 Thore, 10 Plätze, gegen 220 Straßen, zahlr. Paläste, (das königl. Schloß, der sächs. Palast mit Garten, das Lustschloß Belvedere, der Palast der königl. Akademie der Wissenschaften, der Palast Marieville u.), 26 kathol. Kirchen (unter diesen die Kathedrale St. Johannis, die Kapuzinerkirche mit Statue Sobieski's), eine griechische Kathedrale (1842 vollendet), eine deutsche protestant. Kirche, eine reformirte Kirche u. Von wissenschaftl. u. Kunstanstalten sind noch zu erwähnen: ein zoolog., mineralog. und physikal. Cabinet, ein botan. Garten (Reste der 1830 aufgehobenen Universität), die Gemäldesammlung des Grafen Ossolinski, die Kunstsammlung des Grafen Potocki u. Mannigfache Industrie u. sehr lebhafter Handel. [Gasth.: Hôtel de Rome, Hôtel de Pologne, Hôtel d'Allemagne, Hôtel de Wilna.] Warschau hat 3 Theater (2 poln. u. 1 franz.). —

Handelsbestimmungen. Wir glauben, daß es nicht ohne Interesse für die handeltreibende Welt sein wird, wenn wir sie mit denjenigen Bestimmungen der neuen Gilden-Organisation im Königreiche Polen bekannt machen, welche sich auf auswärtige Kaufleute beziehen. Art. 30. Die Befugniß für Fremde, Handel zu treiben, wird folgendermaßen beschränkt: 1) Sie können ihre vom Auslande bezogenen Waaren an die einheimischen Kaufleute erster und zweiter Gilde verkaufen oder vertauschen, doch nur im Umfange der Baulichkeiten des Zollamtes; Detail-Handel mit ausländischen Waaren dürfen sie weder in Läden oder ihrer Wohnung, noch durch Hausiren führen. 2) Sie

*) Auf dem Weichselstrome sind bei der Festung Nowogeorgiewsk (Modlin) und bei der Alexander-Citadelle (Warschau) zwei neue, in strategischer Beziehung wichtige Brücken geschlagen worden, wodurch die Circulation zwischen den beiden Ufern und jenen beiden Punkten der mehrfach erwähnten, zu den festesten militairischen Positionen zählenden Stellung Rußlands dem Westen gegenüber vollendet ist. Indem der westliche Ingenieurbezirk dieses zur Kenntniß bringt, macht er die handeltreibenden aufmerksam, bei Transporten zu Wasser die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der „Durchfahrt“ durch die besagten Brücken genau einzuhalten, weil sie für jeden Schaden und jede Verletzung der Brücken, die sie verursachen, aufkommen müssen.